

# **Geschäftsbestimmungen**

der PSA Payment Services Austria GmbH

für den

**PSA CSM ([PSA CSM GB])**

gültig ab 30.05.2023

# INHALT

§ 1	GELTUNGSBEREICH.....	3
§ 2	BEGRIFF PSA CSM.....	3
§ 3	ANWENDBARE BESTIMMUNGEN .....	4
§ 4	KONTOFÜHRUNG BEI DER OENB.....	5
§ 5	ARTEN DER TEILNAHME.....	5
§ 6	TEILNAHMEBERECHTIGUNG.....	6
§ 7	ENTZUG DER TEILNAHMEBERECHTIGUNG .....	8
§ 8	TEILNAHMEBEDINGUNGEN.....	8
§ 9	BEARBEITUNG VON NACHRICHTEN .....	9
§ 10	RÜCKNAHME UND WIDERRUF VON ZAHLUNGSaufTRÄGEN.....	10
§ 11	BETRIEBSZEITEN .....	10
§ 12	SETTLEMENT .....	11
§ 13	NICHTLEISTUNG EINES TEILNEHMERS.....	11
§ 14	BENACHRICHTIGUNG BEI SYSTEMSTÖRUNG.....	12
§ 15	KOMMUNIKATION UND SICHERHEIT.....	12
§ 16	ONLINE-ZUGRIFF .....	12
§ 17	ENTGELTE FÜR DIE LEISTUNGEN DES PSA CSM .....	12
§ 18	HAFTUNG DER PSA .....	13
§ 19	[CB] RETOURNACHRICHTEN NACH VERTRAGSBEENDIGUNG .....	13
§ 20	AUFBEWAHRUNGSPFLICHT.....	14
§ 21	GEHEIMHALTUNG .....	14
§ 22	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND .....	14
§ 23	ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN.....	15

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbestimmungen regeln sämtliche Bedingungen im Zusammenhang mit einer Teilnahme an dem von der PSA Payment Services Austria GmbH (PSA) angebotenen **Clearing Service Mechanism („PSA CSM“)**. Diese Teilnahme am PSA CSM ermöglicht das Clearing und Settlement von Zahlungsaufträgen.
- (2) PSA bietet ihre Leistungen im Zusammenhang mit einer Teilnahme am PSA CSM ausschließlich auf Basis dieser Geschäftsbestimmungen an. Abweichungen von oder Zusätze zu diesen Geschäftsbestimmungen gelten nur insoweit, als sie zwischen dem Teilnehmer und PSA ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter des Teilnehmers werden keinesfalls Vertragsinhalt. Dasselbe gilt für Vereinbarungen welcher Art immer, die von den Teilnehmern am PSA CSM untereinander getroffen werden.

## § 2 Begriff PSA CSM

- (1) Mit dem PSA CSM bietet PSA eine Infrastruktur für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen (Überweisungen, Lastschriften) oder Rückleitungen und dgl. zwischen Teilnehmern, die mit PSA einen Teilnahmevertrag am PSA CSM abgeschlossen haben, („**intra-community-Zahlungsaufträge**“) in Euro an.
- (2) Darüber hinaus bietet PSA zusätzlich optional eine Infrastruktur für die Abwicklung von grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen (Überweisungen, Lastschriften) oder Rückleitungen und dgl. („**cross-border-Zahlungsaufträge**“) in Euro an, bei denen einer der am Zahlungsauftrag Beteiligten keinen Teilnahmevertrag für den PSA CSM abgeschlossen hat, sondern ein Vertragspartner einer Abwicklungsstelle iSd (6) ist.
- (3) Diese Geschäftsbestimmungen gelten für intra-community-Zahlungsaufträge gemäß (1) und cross-border Zahlungsaufträge gemäß (2). Regelungen, welche ausschließlich für cross-border Zahlungsaufträge gemäß (2) gelten, sind in diesen Geschäftsbestimmungen mit vorgestelltem „**[CB]**“ gekennzeichnet. Alle übrigen Regelungen gelten allgemein für intra-community-Zahlungsaufträge und cross-border-Zahlungsaufträge. Soweit in Regelungen allgemein der Begriff „Zahlungsauftrag“/“Zahlungsaufträge“ verwendet wird, sind damit intra-community-Zahlungsaufträge und cross-border-Zahlungsaufträge erfasst.
- (4) PSA erbringt sowohl das Clearing als auch das Settlement als einheitliche Leistung für den Teilnehmer. Der Teilnehmer kann daher diese Leistungen nur gemeinsam als Leistungsbündel beziehen.
- (5) Der PSA CSM der PSA ist ein Berechnungssystem, das multilateral ausgleichende Zahlungspositionen aus den entgegengenommenen zahlungsrelevanten Nachrichten zu den im User Manual in der jeweils geltenden Fassung („**User Manual**“) definierten Cut-Off Zeitpunkten errechnet und diese Zahlungspositionen an das TARGET-OeNB („**TARGET**“), das von der Oesterreichischen Nationalbank („**OeNB**“) betrieben wird, zwecks Information für das Settlement weiterleitet. Die OeNB stellt auf Basis dieser Informationen die errechneten Positionen verbindlich fest und führt die Verbuchung auf den Konten der Teilnehmer durch. Die zugrundeliegenden Zahlungsaufträge der Teilnehmer untereinander werden von PSA an die adressierten Teilnehmer weitergeleitet.

- (6) **[CB]** Der PSA CSM leitet im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingehende cross-border-Zahlungsaufträge des Teilnehmers an Empfänger, die keine Teilnehmer am PSA CSM sind, an folgende Dritte („**Abwicklungsstellen**“) gemäß § 2 (6) (a) bis (c) zur Abwicklung weiter, nämlich nach eigener Wahl an:
- nationale und internationale Services (sogenannte Clearing and Settlement Mechanism, **CSM**), an denen PSA teilnimmt;
  - Kooperationspartner, mit denen PSA entsprechende Vertragsbeziehungen unterhält;
  - das STEP2 Zahlungsservice der ABE Clearing S.A.S. („**EBA**“) (siehe (5)).
- (7) **[CB]** Für die Abwicklung von cross-border-Zahlungsaufträge über EBA gemäß § 2 (6) (c) bedient sich PSA im Rahmen des PSA CSM der OeNB als Settlement-Agent:
- Die OeNB eröffnet - im Auftrag der PSA - Teilnehmern des PSA CSM die Möglichkeit der indirekten Teilnahme am STEP2 Zahlungsservice der EBA unter der Voraussetzung der Zulassung durch die EBA.
  - Die OeNB leitet im Auftrag der PSA die eingehenden Zahlungsaufträge der Teilnehmer an EBA weiter.
- (8) **[CB]** Die Auswahl der Abwicklungsstelle erfolgt nach den in § 9 (5) festgelegten Prinzipien.
- (9) Die adressierbaren Empfängerinstitute werden dem Teilnehmer in Form von Routing-Tabellen bekanntgegeben.
- (10) Der Teilnehmer hat PSA ausdrücklich den Auftrag für Clearing und Settlement erteilt. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Abrechnungsverkehr im Auftrag der PSA **in laufender Rechnung für den Teilnehmer** ausschließlich durch die OeNB, im Sinne eines Settlement Agent/einer Verrechnungsstelle, auf den von der OeNB in TARGET geführten Konten der Teilnehmer erfolgt.
- (11) Es werden unterschiedliche Formate und Zahlungsinstrumente unterstützt:
- Zahlungsinstrumente** sind im Interbankverkehr abwicklungstechnisch standardisierte Zahlungsverfahren zur Durchführung von Überweisungen oder Lastschriften.
  - Formate** sind technische Standards für den Aufbau von Zahlungsaufträgen und -informationen.
- (12) Welche Zahlungsinstrumente und Formate unterstützt werden, ist im User Manual definiert.

### § 3 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Teilnahme am PSA CSM gelten:
- die vorliegenden Geschäftsbestimmungen;
  - das User Manual für das PSA CSM als integrierender Bestandteil dieser Geschäftsbestimmungen,
  - soweit anwendbar, zusätzlich die für den jeweiligen Geschäftsbereich geltenden Geschäftsbestimmungen der OeNB in der jeweils geltenden Fassung, wie z. B. die „Geschäftsbedingungen der Oesterreichischen Nationalbank für die Teilnahme an TARGET-OeNB“ (**GB-TARGET-OeNB**).
- (2) **[CB]** Bei indirekter Teilnahme am EBA STEP2 Zahlungsservice zur Abwicklung von cross-border Zahlungsaufträgen hat der Teilnehmer darüber hinaus alle einschlägigen Bestimmungen der

EBA, insbesondere das „STEP2 Participant Processing Service Agreement“ oder dessen Nachfolgeregelungen sowie die "STEP2-T System-Rules" der EBA mit den darin enthaltenen Anhängen in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

- (3) **[CB]** Soweit dem Teilnehmer die Möglichkeit der Abwicklung von cross-border Zahlungsaufträgen über eine bestimmte andere Abwicklungsstelle im Sinne des § 2 (6) eingeräumt wird, verpflichtet sich der Teilnehmer, die diesfalls maßgeblichen Regelungen dieser Abwicklungsstelle zu beachten. PSA oder ein von ihr beauftragter Dritter wird dem Teilnehmer die für ihn anwendbaren Regelungen bekannt geben.

#### **§ 4 Kontoführung bei der OeNB**

- (1) Die kontenmäßige Abwicklung der aus dem PSA CSM resultierenden Ausgleichszahlungen erfolgt auf dem TARGET Konto des direkten Teilnehmers gemäß § 5 (1) bei der OeNB. Voraussetzung ist somit, dass jeder direkte Teilnehmer über ein entsprechendes TARGET Konto bei der OeNB verfügt und die entsprechenden Geschäftsbestimmungen der OeNB in der jeweils geltenden Fassung akzeptiert hat (siehe § 8 Teilnahmebedingungen).
- (2) Dies sind derzeit die GB-TARGET-OeNB.

#### **§ 5 Arten der Teilnahme**

- (1) Direkter Teilnehmer
- a. Der direkte Teilnehmer verfügt über ein TARGET Konto bei der OeNB und eine technische Verbindung zum PSA CSM, über welche er Nachrichten direkt senden und empfangen können.
  - b. Die aus dem PSA CSM zum jeweiligen Cut-Off resultierende ausgleichende Zahlungsposition wird über das TARGET Konto des direkten Teilnehmers bei der OeNB ausgeglichen und abgerechnet.
- (2) Indirekter Teilnehmer
- a. Ein direkter Teilnehmer kann indirekten Teilnehmern gemäß (2) den Zugang zum PSA CSM ermöglichen, sofern diese PSA bekanntgegeben werden und die Voraussetzungen für eine Teilnahmeberechtigung (§ 6) erfüllen, sowie von PSA nicht aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.
  - b. Ein indirekte Teilnehmer verfügt nicht notwendigerweise über eine technische Verbindung zum PSA CSM. Das Senden und Empfangen von Nachrichten für einen indirekten Teilnehmer kann von einem direkten Teilnehmer, der diesem indirekten Teilnehmer die Teilnahme am PSA CSM ermöglicht, durchgeführt werden.
  - c. Gut- und Lastschriften werden über die Konten jenes direkten Teilnehmers abgerechnet, der diesem indirekten Teilnehmer die Teilnahme am PSA CSM ermöglicht.
  - d. Ein indirekter Teilnehmer darf sich nur eines einzigen direkten Teilnehmers für den Erhalt und Versand von Nachrichten bedienen.
  - e. Der direkte Teilnehmer hat den indirekten Teilnehmer zu verpflichten, sämtliche Bestimmungen der Geschäftsbestimmungen und des User Manuals einzuhalten. Für Verstöße des indirekten Teilnehmers gegen diese Bestimmungen haftet der betreffende direkte Teilnehmer gegenüber PSA.
  - f. Für den erforderlichen Informationsaustausch und die erforderliche Kooperation zwischen direktem und indirektem Teilnehmer, insbesondere für die ordnungsgemäße und zeitgerechte Weiterleitung der Zahlungsaufträge des indirekten Teilnehmers durch den direkten

Teilnehmer, ist dem indirekten Teilnehmer ausschließlich der direkte Teilnehmer – nach Maßgabe des zwischen diesen vereinbarten Innenverhältnisses – verantwortlich. Ersatzansprüche aus dem Innenverhältnis zwischen einem direkten Teilnehmer und einem indirekten Teilnehmer gegenüber PSA sind in allen Fällen ausgeschlossen.

- g. Mit einer Beendigung oder Sperre der Teilnahmeberechtigung des direkten Teilnehmers endet auch die Teilnahme der an diesen angeschlossenen indirekten Teilnehmer. Diesbezügliche Ansprüche der indirekten Teilnehmer gegenüber PSA sind ausgeschlossen.
- (3) Der Teilnehmer kann die technische Nachrichtenweiterleitung bis auf Widerruf an einen geeigneten Dritten in ihrem Namen, sowie auf ihre Rechnung und Risiko weitergeben. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung, sich an die Vorgaben des User Manuals zu halten. Die Berechtigung zur Nachrichtenweiterleitung kann vom Teilnehmer jederzeit gegenüber PSA widerrufen werden. Sowohl die Erteilung der Berechtigung als auch der Widerruf sind PSA schriftlich zur Kenntnis zu bringen und werden erst mit dem mit PSA jeweils vereinbarten Geschäftstag, abhängig vom bereits laufenden Geschäft, wirksam. Wird die technische Nachrichtenweiterleitung an einen Dritten weitergegeben, erklärt sich der direkte Teilnehmer damit einverstanden, dass diesem durch PSA im Rahmen des gemäß § 16 (1) bereitgestellten Benutzeroberfläche (Graphical User Interface) des PSA CSM („PSA CSM GUI“) elektronisch Einblick in die Datenbestände gewährt wird; falls der direkte Teilnehmer indirekten Teilnehmern den Zugang zum PSA CSM ermöglicht, gilt dieses Einverständnis auch in Bezug auf die Datenbestände dieser indirekten Teilnehmer. Der direkte Teilnehmer garantiert PSA, die dafür erforderliche Zustimmung der indirekten Teilnehmer eingeholt zu haben.

## § 6 Teilnahmeberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind zur Teilnahme am PSA CSM die einer entsprechenden Aufsicht unterliegenden Kreditinstitute iSd Art. 3 Abs. 1 der Bankenrichtlinie 2013/36/EU in der geltenden Fassung oder sonstige Kreditinstitute iS von Art. 123 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die einer Überprüfung unterliegen, die einen der Aufsicht durch eine zuständige Behörde vergleichbaren Standard aufweist, die in einem Staat niedergelassen sind, der dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört sowie Institute nach Art. 2 Abs. 5 der Richtlinie 2013/36/EU berechtigt.
- (2) Die gemäß (1) grundsätzlich Teilnahmeberechtigten sind - vorbehaltlich des (5) sowie vorbehaltlich des § 7 - auf Vertragsdauer zur Teilnahme am PSA CSM berechtigt, wenn ihnen aufgrund eines Antrages die ausdrückliche Zulassung durch PSA (siehe § 8) als berechtigter Teilnehmer erteilt wurde.
- (3) In Ausnahmefällen kann PSA folgende Institutionen, Unternehmen und Organisationen nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 (3) zur Teilnahme berechtigen. Diese Berechtigung kann auf Antrag - vorbehaltlich des § 7 - erteilt werden an:
- a. Zentrale Finanzabteilungen der Bundesregierung und mit der Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden betraute Stellen und zentrale Finanzabteilungen der Landesregierungen, die auf dem Geldmarkt aktiv sind;
  - b. Wertpapierfirmen iSd. Art. 4 Abs. 1 Z 1 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstitute in der Fassung der Richtlinie (EU) 2016/1034, mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstitute in der Fassung der Richtlinie (EU) 2016/1034 genannten Personen und Einrichtungen, vorausgesetzt, dass die betreffende Wertpapierfirma von einer gemäß der genannten Richtlinie anerkannten, zuständigen Behörde zugelassen und beaufsichtigt ist und berechtigt ist, die in Anhang I Abschnitt A Abs. 2,

- 3, 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstitute in der Fassung der Richtlinie (EU) 2016/1034 genannten Tätigkeiten auszuüben;
- c. Stellen, die ein Nebensystem im Sinne der GB-TARGET-OeNB betreiben und in der Eigenschaft als Betreiber eines Nebensystems handeln;
  - d. die EZB und Zentralbanken von Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
  - e. Institute gemäß § 6 Abs. (1) oder Abs. (3) a-d, die in einem Land niedergelassen sind, mit welchem die EU ein Währungsabkommen abgeschlossen hat, sofern das jeweilige Währungsabkommen eine solche Teilnahmemöglichkeit vorsieht und die darin genannten Bedingungen erfüllt sind;
  - f. sonstige Institute oder Organisationen, deren Teilnahme im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.
- (4) Die operative Teilnahme am PSA CSM ist für den Teilnehmer erst möglich nach:
- (a) erfolgreicher Absolvierung der jeweils für den Teilnehmer vorgeschriebenen Tests durch den Teilnehmer oder durch den von diesem allenfalls nominierten Dritten gemäß § 5 (3),
  - (b) Registrierung für die Verwendung des PSA CSM GUI.
  - (c) **[CB]** für cross-border Zahlungsaufträgen erfolgter Freischaltung durch die EBA, sofern eine indirekte Teilnahme an EBA STEP2 durch den Teilnehmer beantragt wurde. Für diese muss der indirekte Teilnehmer jedenfalls mittels eines von der EBA vorgegebenen Formulars bestätigen, dass ausschließlich die OeNB jener „Direct Participant“ ist, über den Zahlungen versendet und empfangen werden („Designated Recipient Notification“).
  - (d) erfolgter Meldung der Erreichbarkeit an die übrigen Teilnehmer am PSA CSM.
  - (e) **[CB]** für cross-border Zahlungsaufträge erfolgter Meldung der Erreichbarkeit an die CSM und die Kooperationspartner.
- (5) Die Festlegung des genauen Zeitpunktes der Freischaltung obliegt
- a. PSA für den PSA CSM
  - b. **[CB]** für cross-border Zahlungsaufträge in Bezug auf eine indirekte Teilnahme an EBA STEP2 der EBA
  - c. **[CB]** für cross-border Zahlungsaufträge in Bezug auf eine indirekte Teilnahme an einem dritten CSM dem CSM.
- (6) Weitere Voraussetzung für die Teilnahme als direkter Teilnehmer ist die Unterfertigung des Vertrages mit PSA über die Teilnahme am PSA CSM für intra-community Zahlungsaufträge. Indirekte Teilnehmer haben keine direkte Vertragsbeziehung zu PSA.
- (7) **[CB]** Die Abwicklung von cross-border Zahlungsaufträgen erfordert die Unterfertigung eines zusätzlichen Vertrages über die Teilnahme am PSA CSM für cross-border Zahlungsaufträge. Indirekte Teilnehmer haben keine direkte Vertragsbeziehung zu PSA.
- (8) Der Teilnehmer ist sich seiner gesetzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie aller sonstigen Anforderungen bewusst, die sich aus gesetzlichen Normen (zB FM-GwG) sowie (nationalen) Verwaltungsmaßnahmen oder restriktiven Maßnahmen des EU-Rechts, insbesondere gemäß Art. 75 bzw. Art. 215 AEUV ergeben, wie etwa die Verpflichtung zur Benachrichtigung und/oder Einholung der Zustimmung einer zuständigen Behörde iZm der Bearbeitung von Transaktionen. Der Teilnehmer trifft diesbezüglich insbesondere angemessene Vorkehrungen bei seiner Teilnahme am PSA CSM. Insbesondere wird der Teilnehmer alle an den PSA CSM zu übermittelnden Zahlungsaufträge sowie von dort erhaltenen Zahlungen einer Prüfung nach den anwendbaren Geldwäsche- und sanktionsrechtlichen Bestimmungen unterziehen, ehe die Zahlungsaufträge erteilt oder erhaltene Zahlungen gutgeschrieben werden.

## § 7 Entzug der Teilnahmeberechtigung

- (1) PSA ist berechtigt, eine ausdrückliche Zulassung als berechtigter Teilnehmer gemäß § 6 unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes unverzüglich zu entziehen oder den Teilnehmer zeitweilig für die Teilnahme am PSA CSM zu sperren, wenn:
  - a. über den Teilnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet, über ihn die Geschäftsaufsicht oder eine Kontroll- oder Aufsichtsmaßnahme der jeweiligen Finanzmarktinstitution verhängt wird oder ein Insolvenzverfahren oder Geschäftsaufsichtsverfahren droht oder unmittelbar bevorsteht; im ersten Fall (Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Teilnehmer) ist PSA nur berechtigt, eine zeitweilige Sperre für die Teilnahme am PSA CSM auszusprechen;
  - b. der Teilnehmer gegen die gegenständlichen Geschäftsbestimmungen verstößt;
  - c. der Teilnehmer ein oder mehrere Zulassungskriterien für den PSA CSM nicht mehr erfüllt;
  - d. der Teilnehmer ernste Betriebsprobleme und damit Risiken für das System verursacht;
  - e. gegen den Teilnehmer oder das Land seiner Herkunft Sanktions- und/oder Embargomaßnahmen verhängt worden sind.
- (2) Vom Entzug einer Zulassung oder einer zeitweiligen Sperre oder von deren Aufhebung hat PSA alle Teilnehmer umgehend in Kenntnis zu setzen.
- (3) PSA ist auch berechtigt, indirekten Teilnehmern analog zu den vorstehenden Bestimmungen jederzeit die Zugangsmöglichkeit zu entziehen.

## § 8 Teilnahmebedingungen

- (1) Es sind ausschließlich Teilnehmer, die mit PSA einen Teilnahmevertrag gemäß § 6 (6) für den PSA CSM abgeschlossen haben, zur Teilnahme am PSA CSM berechtigt.
- (2) Eine Teilnahme am PSA CSM umfasst jedenfalls die Abwicklung der intra-community Zahlungsaufträge gem. § 2 (1).
- (3) **[CB]** Zusätzlich und optional kann ein Teilnehmer am PSA CSM auch cross-border Zahlungsaufträge gem. § 2 (2) abwickeln, wenn zusätzlich ein Teilnahmevertrag gem. § 6 (7) abgeschlossen wurde.
- (4) Alle Anträge im Zusammenhang mit dem PSA CSM sind ausschließlich mittels von PSA vorgegebenen Formularen zu stellen. Die Anträge müssen firmenmäßig gezeichnet sein. Die beantragten Bewilligungen werden von PSA ausschließlich schriftlich erteilt.
- (5) Von ausländischen Instituten, die keine Niederlassung in Österreich haben, kann eine „Capacity Opinion“, in welcher die ordnungsgemäße Existenz sowie die befugte Geschäftsausübung (Konzession) des betroffenen Instituts behördlich bestätigt wird, verlangt werden.
- (6) Ein direkter Teilnehmer gemäß § 5 (1) wird erst nach Vorliegen folgender Zulassungskriterien zur Teilnahme am PSA CSM zugelassen:
  - a. Vorliegen der Teilnahmeberechtigung gemäß § 6;
  - b. Führung eines Geldkontos / RTGS Dedicated Cash Account (kurz: DCA, = „**TARGET Konto**“) bei der OeNB gemäß GB-TARGET–OeNB, welches dem Nebensystem des PSA CSM für die Durchführung und Überwachung des Settlements zu Verfügung steht;
  - c. Einrichtung eines automatisierten Liquiditätstransfers gemäß User Manual;
  - d. Nichtvorliegen einer Kontosperrung;



- e. technische Verbindung zur Nachrichtenübermittlung an den PSA CSM;
  - f. redundante Auslegung aller zur Nachrichtenübermittlung verwendeten Datenleitungen gemäß des „PSA Clearing House Anbindungskonzeptes“ in der jeweils geltenden Fassung;
  - g. Unterfertigung des Vertrages über die Teilnahme am PSA CSM.
- (7) Vorbehaltlich § 5 (2) (a) und § 7 (3), kann ein indirekter Teilnehmer gemäß § 5 (2) erst nach Vorliegen der oben genannten Zulassungskriterien beim direkten Teilnehmer und Vorliegen einer schriftlichen rechtsverbindlichen Erklärung des direkten Teilnehmers, dem indirekten Teilnehmer den Zugang zum PSA CSM zu ermöglichen und PSA hinsichtlich aller Folgen schad- und klaglos zu halten, an der Nachrichtenübermittlung im PSA CSM teilnehmen.
- (8) Für Absender-Authentifizierung, Verfügungsberechtigung, Sendeberechtigung, Empfangsbereitschaft und Erreichbarkeit zu den jeweiligen Versandzeitpunkten, Verschlüsselung und den Inhalt der durch PSA empfangenen Nachrichten sowie deren rechtzeitiges Eintreffen im PSA CSM haftet der Teilnehmer.
- (9) Allfällige Verletzungen personen- oder bereichsbezogener oder sonstiger Einschränkungen der Zugriffsberechtigungen in der Sphäre des Teilnehmers haben auf die Gültigkeit von Nachrichten gegenüber PSA keinen Einfluss.
- (10) Für die Nutzung von SEPA-Formaten ist die nachweisliche Unterzeichnung des jeweiligen „Adherence Agreement des European Payments Council („EPC“)" Voraussetzung.

## § 9 Bearbeitung von Nachrichten

- (1) PSA nimmt vom Teilnehmer eine Nachricht zur Bearbeitung entgegen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:
- a. Die Nachricht entspricht den Formatvorschriften des User Manuals;
  - b. Die Nachricht ist in der Form verschlüsselt, wie im User Manual beschrieben;
  - c. Die Nachricht langt gemäß User Manual so zeitgerecht im PSA CSM ein, dass zum entsprechenden Cut-Off-Zeitpunkt der Zahlungsauftrag durchgeführt werden kann;
  - d. Der Empfänger der beauftragten Zahlung ist über den PSA CSM erreichbar;
  - e. Das für die Bearbeitung einer Nachricht erforderliche Auftraggeber- und Empfängerkonto kann aus den gesendeten Daten eindeutig ermittelt werden;
  - f. Der in der Nachricht enthaltene Zahlungsauftrag lautet auf einen Euro-Betrag.
- (2) Im Sinne des Finalitätsgesetz idGF gelten Zahlungsaufträge zu dem Zeitpunkt als in den PSA CSM eingebracht, zu dem das jeweilige TARGET Konto mit den dazugehörigen Zahlungspositionen belastet wird.
- (3) Mangels vollständiger Erfüllung der in (1) genannten Bedingungen nicht verarbeitbare Nachrichten werden von PSA an den Sender ohne weitere Bearbeitung zurückgewiesen, allerdings bei der Entgelt-Verrechnung gemäß § 17 berücksichtigt.
- (4) Gesendete Zahlungsaufträge werden in der Reihenfolge des Einlangens im PSA CSM verarbeitet. Nachrichten, die rechtzeitig im PSA CSM einlangen, jedoch aufgrund einer technischen Störung nicht zeitgerecht vor Cut-Off verarbeitet werden können, werden gemäß § 14 (3) weiterverarbeitet.
- (5) Der PSA CSM leitet alle eingelangten Nachrichten, welche die Voraussetzungen des (1) erfüllen, gemäß den Bestimmungen des User Manuals

- a. bei intra-community Zahlungsaufträgen an den jeweiligen adressierten Teilnehmer
  - b. **[CB]** oder bei cross-border Zahlungsaufträgen an eine Abwicklungsstelle weiter. Hierbei entscheidet der PSA CSM nach ordnungsgemäßem Erhalt einer Nachricht im Sinne dieses lit b, über welche Route der Auftrag interessenwährend und kostensparend für den Teilnehmer zur Abwicklung weitergeleitet wird.
- (6) **[CB]** Von der jeweiligen Abwicklungsstelle bei cross-border Zahlungsaufträgen nicht verarbeitbare Nachrichten werden, auch wenn die in (1) genannten Bedingungen erfüllt sind, gemäß dem User Manual an den PSA CSM rückübermittelt, welches diese Ablehnung an den ursprünglichen Sender weiterleitet. Ein damit verbundener cross-border Zahlungsauftrag gilt als nicht erteilt. Der Zahlungsbetrag wird rücküberwiesen.
- (7) Der Teilnehmer ist verpflichtet, auf der Empfängerseite sicherzustellen, dass bei von ihm empfangenen Nachrichten eine Duplikatsprüfung gemäß dem User Manual erfolgt. Für entstandene Schäden infolge fehlender Duplikatsprüfung haftet ausschließlich der Teilnehmer.
- (8) Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, PSA mit Nachforschungen zu den von ihm gesendeten oder erhaltenen Zahlungsaufträgen gemäß dem User Manual zu beauftragen. PSA kann jedoch nur die Interbankensphäre betreffende Nachforschungen anstellen.

## § 10 Rücknahme und Widerruf von Zahlungsaufträgen

- (1) Die Rücknahme eines an den PSA CSM gesendeten Zahlungsauftrages durch einen Teilnehmer ist nur in der im User Manual beschriebenen Form und nur vor den entsprechenden Cut-Off Zeitpunkten möglich.
- (2) Eine Rücknahme nach dem Cut-Off-Zeitpunkt, in dem der jeweilige Zahlungsauftrag verarbeitet wird, ist nicht möglich.
- (3) Unbeschadet des in (2) geregelten Rücknahmeausschlusses nach Cut-Off stehen die Rückabwicklungsoptionen gemäß dem Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) in der jeweils geltenden Fassung und nach den geltenden Abwicklungsregeln im Rahmen des Überweisungs- und Lastschriftverfahrens zur Verfügung.
- (4) Im Sinne des Finalitätsgesetz idGF gelten gemäß § 9 (2) eingebrachte Zahlungsaufträge zu dem Zeitpunkt durch den Teilnehmer und/oder Dritte als unwiderrufbar, zu dem das jeweilige TARGET-Konto mit den dazugehörigen Zahlungspositionen belastet wird.

## § 11 Betriebszeiten

- (1) Im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen ist ein Geschäftstag jeder TARGET Geschäftstag gemäß Verlautbarung der EZB.
- (2) Sämtliche Betriebszeiten sowie die Anzahl der Cut-Offs sind im User Manual definiert. Technische Wartungsfenster werden jeweils bis Ende des Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr von PSA bekannt gegeben.
- (3) Für Krisenfälle (z. B. technische Gebrechen, dringender Wartungsbedarf oder in Sondersituationen wie Eröffnung eines Insolvenz-Verfahrens oder Verhängung der Geschäftsaufsicht über einen Teilnehmer) behält sich PSA vor, die Betriebszeiten des PSA CSM, einschließlich der Cut-

Off-Zeitpunkte vorübergehend zu ändern. Der Teilnehmer wird davon so rasch wie möglich verständigt.

## § 12 Settlement

- (1) Der Abrechnungsverkehr in laufender Rechnung für den Teilnehmer erfolgt im Auftrag der PSA ausschließlich durch die OeNB auf dem von der OeNB geführten TARGET Konto des Teilnehmers. Der Teilnehmer erteilt PSA ausdrücklich Auftrag und Vollmacht, die aus dem PSA CSM resultierende, auszugleichende Zahlungsposition summenmäßig der OeNB bekanntzugeben, sodass diese zum Settlementzeitpunkt das Settlement im Auftrag der PSA durchführt. PSA ist weiters bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Buchungsinformationen der OeNB in Empfang zu nehmen.
- (2) Eine Änderung des bei der OeNB geführten TARGET Kontos für das Settlement ist PSA mindestens ein Monat im Vorhinein schriftlich zur Kenntnis zu bringen und ist erst nach schriftlicher Bestätigung durch PSA wirksam. Spezielle Aufwendungen, die aus der Nichteinhaltung dieser Mitteilungsverpflichtung durch den Teilnehmer entstehen, können diesem von PSA verrechnet werden.
- (3) Der Teilnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass zu den im User Manual angeführten Zeitpunkten ein für den Ausgleich des Saldos ausreichender Betrag auf dem von ihm bei der OeNB geführten TARGET Konto zur Verfügung steht.
- (4) Im Falle eines Nichterfüllens der Maßgaben in (3) werden Notfallmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des User Manuals vorgenommen. Diese Notfallmaßnahmen können bis zu einer Rückweisung sämtlicher Zahlungsaufträge des direkten Teilnehmers inklusive jener der an diesen angeschlossenen indirekten Teilnehmer für den jeweiligen Cut-Off Zeitpunkt reichen. Das Recht der PSA, gemäß § 7 die Teilnahmeberechtigung des Teilnehmers zu entziehen oder zu sperren, bleibt unberührt.
- (5) Am Tagesende werden Buchungsinformationen generiert und an den direkten Teilnehmer übermittelt.
- (6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, diese Buchungsinformation unverzüglich anhand der ihm vorliegenden Daten betreffend die zugrundeliegenden Zahlungsaufträge zu überprüfen und Fehler binnen dreier Arbeitstage nach Erhalt der Buchungsinformation zu rügen.

## § 13 Nichtleistung eines Teilnehmers

- (1) Sind aufgrund der Nichtleistung des Teilnehmers (§ 12 (3)) Notfallmaßnahmen notwendig, so werden diese gemäß dem User Manual durchgeführt.
- (2) Sämtliche im Rahmen einer Notfallmaßnahme herausgenommenen und stornierten Zahlungsaufträge gelten als nicht erteilt, werden allerdings bei der Entgelt-Verrechnung gemäß § 17 berücksichtigt.

## § 14 Benachrichtigung bei Systemstörung

- (1) Im Falle technischer Störungen, welche die ordnungsgemäße Funktion des PSA CSM beeinträchtigen, werden der Teilnehmer von PSA unmittelbar nach Bekanntwerden verständigt. Umgekehrt verpflichtet sich der Teilnehmer, von ihm wahrgenommenen, technischen Störungen unverzüglich PSA zu melden.
- (2) **[CB]** (1) gilt analog im Falle entsprechender technischer Störungen bei einer Abwicklungsstelle.
- (3) Wird aufgrund einer technischen Störung die zeitgerechte Verarbeitung seitens PSA bereits erfolgreich validierter und somit als entgegen genommen geltender (nicht jedoch eingebrachter iSd § 9 (2)) Zahlungsaufträge unmöglich, kann PSA diese Zahlungsaufträge auf den nächstmöglichen Cut-Off Zeitpunkt verschieben oder das Valutadatum der Zahlungsaufträge auf den nächsten gültigen Valutatag gemäß User Manual ändern.
- (4) Der Teilnehmer und dessen Rechenzentrum sind verpflichtet, PSA proaktiv auf eigene Kosten bei der Behebung von Systemstörungen und Betriebsausfällen zu unterstützen.
- (5) Technische Störungen, welche die ordnungsgemäße Funktion des PSA CSM beeinträchtigen, behebt PSA innerhalb einer angemessenen Frist ab Bekanntwerden. Aus Verzögerungen in der Verarbeitung von Zahlungsaufträgen, die sich bis zur ordnungsgemäßen Behebung der Störung nach (4) ergeben und durch PSA weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verschuldet wurden, können keine Ansprüche gegen PSA abgeleitet werden.

## § 15 Kommunikation und Sicherheit

- (1) Der Teilnehmer verpflichtet sich, technische Kommunikationseinrichtungen zwischen seinem Rechenzentrum und jenem, welches von PSA verwendet wird, ausschließlich widmungsgemäß zu nutzen.
- (2) PSA und der Teilnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen aktiven und unverzüglichen Information über aufgetretene Sicherheitsvorfälle, die auch Auswirkungen auf die IT-Sicherheit des Kommunikationspartners haben können.

## § 16 Online-Zugriff

- (1) Der Verarbeitungsstatus der jeweiligen Aufträge kann vom Teilnehmer oder von zur technischen Nachrichtenweiterleitung nominierten Dritten gemäß § 5 (3) über das PSA CSM GUI eingesehen werden.
- (2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seinen mit der operativen Betreuung des PSA CSM betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das von PSA zur Verfügung gestellte PSA CSM GUI bereit zu stellen und dessen sachkundige und widmungsgemäße Verwendung sicher zu stellen.

## § 17 Entgelte für die Leistungen des PSA CSM

- (1) Es gilt das **Preisblatt** samt den darin enthaltenen Verrechnungsmodalitäten in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für nicht erfolgreich durchführbare Aufträge gelten ebenfalls die Entgelte des Preisblattes.

- (3) Kommunikationsgebühren für die Übermittlung von Nachrichten (SWIFT-Kosten, Gebühren für die Nutzung von Standleitungen) sind unabhängig von den Entgelten für den PSA CSM vom Teilnehmer direkt mit dem jeweiligen Provider zu verrechnen.
- (4) **[CB]** Vom PSA CSM unabhängige, spezifische EBA-Gebühren iZm. cross-border Zahlungsaufträgen hebt PSA beim Teilnehmer zu Gunsten der EBA ein:
  - a. Einmalige Gebühren der EBA für indirekte STEP2-Teilnehmer werden bei Anmeldung fällig.
  - b. Jährliche Gebühren der EBA für indirekte STEP2-Teilnehmer sind jährlich im Voraus zu bezahlen.
- (5) Eine Aufrechnung mit Forderungen gegen PSA oder eine Zurückbehaltung ist nicht zulässig.

## § 18 Haftung der PSA

- (1) PSA haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des PSA CSM entstehen, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung der PSA ist für Fälle der groben Fahrlässigkeit insgesamt pro Quartal mit der Höhe jenes Betrages begrenzt, den der Teilnehmer im Quartal des Schadenseintritts für das vom Schadensfall betroffene Produkt an Entgelt an PSA zu zahlen hat.
- (3) Eine Haftung der PSA für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Schäden infolge von Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.
- (4) Ersatzansprüche des Teilnehmers gegenüber PSA aufgrund von Schäden, die dadurch entstanden sind, dass dieser im Vertrauen auf die Durchführung von Zahlungsaufträgen anderer Teilnehmer Dispositionen getroffen hat, sind ausgeschlossen.
- (5) PSA haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden iZm. Prüfungshandlungen, welche von Aufsichtsbehörden (z. B. OeNB, FMA) im Rahmen einschlägiger UN-, EU- oder nationaler Embargovorschriften und/oder Vorschriften im Bereich Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durchgeführt werden.
- (6) PSA übernimmt keine Haftung für Dritte.
- (7) **[CB]** Insbesondere übernimmt PSA keine Haftung für die in § 2 (6) genannten Abwicklungsstellen. Die Verantwortung der PSA für die in den PSA CSM eingebrachten cross-border Zahlungsaufträge endet mit ordnungsgemäßer Weiterleitung an die jeweilige Abwicklungsstelle (unbeschadet der Verpflichtung der PSA, den Teilnehmer gemäß § 14 von allfälligen technischen Störungen der Abwicklungsstelle zu verständigen).
- (8) Schadenersatzansprüche gegen PSA im Zusammenhang mit dem PSA CSM erlöschen 6 Monate nach Schadenseintritt.

## § 19 [CB] Retournachrichten nach Vertragsbeendigung

- (1) **[CB]** Teilnehmer haben auch nach Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses bis längstens 440 Tage nach dem Beendigungszeitpunkt die Verpflichtung, im „R-Status“ mit PSA

CSM technisch verbunden zu bleiben und die erforderlichen Mittel für das Settlement bereitzustellen. Sie können in diesem Status ausschließlich über EBA geroutete „R-Nachrichten“ gemäß User Manual erhalten. Die gegenständlichen Geschäftsbestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

## § 20 Aufbewahrungspflicht

- (1) Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten werden von PSA durch den PSA CSM verarbeiteten Daten 7 Kalenderjahre aufbewahrt (soweit nicht in (2) abweichend geregelt).
- (2) Personenbezogene Daten werden von PSA für 13 Monate aufbewahrt.

## § 21 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien dürfen außerhalb des vertraglichen Zwecks vertrauliche Informationen, welche ihnen aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder offenbaren noch verwerten. Sie haben sicherzustellen, dass alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages bekannt werden, geheim gehalten werden und weder Dritten zu Kenntnis gelangen noch durch dazu nicht berechnigte Personen eingesehen werden können. Die Vertragsparteien überbinden diese Verpflichtung auf ihre Mitarbeiter. Diese sind auch auf die Konsequenzen einer Verletzung dieser Geheimhaltungspflichten hinzuweisen, nämlich den Entzug der Teilnahmeberechtigung gemäß § 7 (1) (b) Auskünfte, die zur Abwicklung erforderlich sind, sind ausschließlich zwischen PSA und dem Teilnehmer zu erteilen. Eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich untersagt. Diese Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt und bleibt über das Bestehen dieses Vertrages aufrecht. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Weiters verpflichtet sich PSA, sämtliche gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten einzuhalten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf alle ihr bekannt gewordenen Umstände und Informationen, die dem Bankgeheimnis (§ 38 BWG idGF) oder dem Zahlungsdienstegeheimnis (§ 20 Abs. 5 ZaDiG 2018 idGF) unterliegen. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt.
- (3) PSA hat auch alle Personen, die im Zuge der Erfüllung dieses Vertrages Zugang zu diesen Informationen erhalten, zu verpflichten, alle ihr auferlegten Geheimhaltungsverpflichtungen gleichfalls einzuhalten, und zwar auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit oder des gegenständlichen Auftragsverhältnisses.
- (4) Bei Beauftragung von Subunternehmern hat PSA diesen Subunternehmern die gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, wie ihr selbst aufgrund dieses Vertrages obliegen.
- (5) Von der Geheimhaltung ausgenommen sind des weiteren Statistiken in anonymisierter Form und Behördenmeldungen über den Geschäftsumfang des PSA CSM.

## § 22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisnormen des internationalen Privatrechtes (zB IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes.

- (2) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das für Wien I. (Innere Stadt) je nach Höhe des Streitwertes für Handelssachen zuständige Gericht zuständig.

## § 23 Zeitlicher Geltungsbereich und Änderungen

- (1) Die vorliegenden Geschäftsbestimmungen treten am 30.05.2023 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.
- (2) PSA hat das jederzeitige Recht, den Betrieb des PSA CSM oder Teile des PSA CSM, wie etwa den Betrieb für cross-border Zahlungsaufträge generell einzustellen. Eine solche Einstellung ist dem Teilnehmer – ausgenommen im Fall einer besonderen Notsituation – mindestens einen Monat vor der Einstellung bekannt zu geben.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende schriftlich aufgekündigt werden.
- (4) Eine **Änderung der Geschäftsbestimmungen** wird mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich angekündigt. Ist der Teilnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so hat er seine Bedenken PSA binnen 2 Wochen nach Zugang der Ankündigung schriftlich mitzuteilen. Kommt darüber keine Einigung binnen weiterer 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung der Bedenken zustande, ist der Teilnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Geschäftsbestimmungen schriftlich zu kündigen, sofern diese Änderung für den Teilnehmer eine nicht bloß unwesentliche nachteilige Änderung seiner Rechtsstellung bewirkt.
- (5) Eine **Änderung des Preisblattes** wird mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten der Änderung schriftlich angekündigt. Ist der Teilnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so hat er seine Bedenken PSA binnen 4 Wochen nach Zugang der Ankündigung schriftlich mitzuteilen. Kommt darüber keine Einigung binnen weiterer 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung der Bedenken zustande, ist der Teilnehmer berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Preisblattes schriftlich zu kündigen.
- (6) PSA ist unabhängig von (4) und (5) berechtigt, das User Manual und/oder das Notfall-Handbuch jederzeit einseitig zu ändern. **Änderungen des User Manuals und/oder des Notfall-Handbuches** gibt PSA schriftlich (wobei E-Mail-Form genügt) dem Teilnehmer bekannt und werden mit dem in der Mitteilung vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

### Anhänge:

- Anhang 1** User Manual für den PSA CSM in der jeweils geltenden Fassung
- Anhang 2** Notfall-Handbuch in der jeweils geltenden Fassung
- Anhang 3** Preisblatt PSA CSM in der jeweils geltenden Fassung